

Fotos

Soweit Fotos oder Videos von Personen gemacht werden, ist neben dem KDG das Recht am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz - KUG) zu beachten.

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Personenabbildungen ist regelmäßig nur zulässig, wenn die/der Abgebildete bzw. bei Kindern und Jugendlichen der Sorgeberechtigte in das Fotografieren und die Veröffentlichung eingewilligt hat. Den abgelichteten Personen ist genau mitzuteilen, wo das Foto/Video veröffentlicht werden soll (Pfarrbrief, Webseite, Social Media, Flyer/Broschüre, etc.).

Unter Umständen sind das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos auch ohne Einwilligung der abgebildeten Person bzw. der Sorgeberechtigten zulässig. Das ist dann der Fall, wenn der/die Verantwortliche (z.B. die Kirchengemeinde) ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung des Fotos hat und die Interessen des Abgelichteten an einer Nichtveröffentlichung nicht überwiegen.

Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind die Grundsätze des § 23 Kunsturhebergesetz (KUG) heranzuziehen: Der Veranstalter eines Festes hat etwa ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung von Fotos, die bei einer Veranstaltung von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse gemacht wurden.

Dazu können auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören, wie etwa eine Fronleichnamsprozession, ein Sommerfest oder die Sternsinger-Aktion. In jedem Fall muss eine Abwägung stattfinden zwischen dem Interesse an der Veröffentlichung und den Interessen der auf dem Foto abgebildeten Person. Das Interesse der abgebildeten Person an einer Nichtveröffentlichung überwiegt z.B. dann, wenn die Person im Fokus eines Fotos steht, das sie in einer Situation zeigt, die zur inneren Privatsphäre gehört (z.B. stilles Gebet in der Kirche).